



**Gesetz  
zur Benützung der  
gemeindeeigenen Liegenschaften  
der Gemeinde Jenaz**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b> .....	<b>2</b>
<b>I. Allgemeines</b> .....	<b>2</b>
Art. 1 Zweck .....	2
Art. 2 Zuständigkeit .....	2
Art. 3 Zweckbestimmung .....	2
Art. 4 Gesuche .....	2
<b>II. Anlageordnung und Benützungsvorschriften</b> .....	<b>3</b>
Art. 5 Verantwortung, Sorgfaltspflicht, Ordnungspflicht .....	3
Art. 6 Haftung .....	3
Art. 7 Diebstahl, Fundgegenstände .....	3
Art. 8 Zivilschutzanlagen .....	3
Art. 9 Strafbestimmungen .....	3
Art. 10 Weitere Bestimmungen .....	3
<b>III. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>4</b>
Art. 11 Übergangsbestimmungen .....	4
Art. 12 Inkrafttreten .....	4

## **Präambel**

Nach Möglichkeit wurden bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Nomen in dieser Verfassung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe stehen im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Zweck**

Dieses Gesetz regelt die Benützung der im Gemeindeeigentum stehenden Liegenschaften.

### **Art. 2 Zuständigkeit**

- 1 Die Liegenschaften unterstehen dem Gemeindevorstand. Der Gemeindevorstand kann die Gemeindevverwaltung zur Verwaltung der Liegenschaften beauftragen.
- 2 Unstimmigkeiten und Differenzen im Zusammenhang mit den Liegenschaften bereinigt der Gemeindevorstand.

### **Art. 3 Zweckbestimmung**

- 1 Sämtliche Liegenschaften stehen in erster Linie gemeindeeigenen Zwecken zur Verfügung. Soweit die Liegenschaften nicht von der Gemeinde beansprucht werden, stehen sie auch anderen Benützerkreisen zur Verfügung.
- 2 Zur Förderung der einheimischen Vereine mit Sitz in Jenaz stellt die Gemeinde gemäss Verordnung die gemeindeeigenen Räumlichkeiten diesen Vereinen für Vereinszwecke unentgeltlich zur Verfügung.
- 3 Die Bürgergemeinde Jenaz, die Evang.-ref. Kirchgemeinde Jenaz/Buchen und die Röm.-kath. Kirchgemeinde Vorder- und Mittelprättigau werden den einheimischen Vereinen mit Sitz in Jenaz gleichgestellt.

### **Art. 4 Gesuche**

Gesuche für die dauerhafte oder einmalige Benützung von Liegenschaften der Gemeinde Jenaz sind schriftlich beim Gemeindevorstand einzureichen. Der jährliche Belegungsplan der Schule für die ordentliche Benützung gemäss Stundenplan, sowie der Zivilschutzorganisationen für ihre Bereiche sind dem Gemeindevorstand einzureichen.

## **II. Anlageordnung und Benützungsvorschriften**

### **Art. 5 Verantwortung, Sorgfaltspflicht, Ordnungspflicht**

- 1 Die Verantwortung während der Benützung der Liegenschaften obliegt dem Gesuchsteller.
- 2 Alle Liegenschaften und Anlagen sind mit gebührender Sorgfalt zu benützen. Die Benützer sind verpflichtet, in allen Räumen und Anlagen für einwandfreie Ordnung zu sorgen. Die feuerpolizeilichen Auflagen sind einzuhalten.
- 3 Nach jeder Benützung oder am Ende des Mietverhältnisses sind die Liegenschaften so zu räumen, dass der folgende Betrieb oder die Nachvermietung ohne jegliche Behinderung aufgenommen werden kann.

### **Art. 6 Haftung**

Die Gemeinde lehnt für die Benützung von Liegenschaften nach diesem Gesetz jede Haftung ab. Die Benützer haften für jeden durch sie verursachten Schaden. Festgestellte Mängel und Schäden sind von den Benützern unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden. Reparaturen und Instandstellungsarbeiten dürfen nur durch die Liegenschaftsverwaltung vergeben werden.

### **Art. 7 Diebstahl, Fundgegenstände**

Die Gemeinde Jenaz lehnt jede Haftung für Diebstähle sowie liegengelassenes Material ab. Fundgegenstände werden von der Liegenschaftsverwaltung in Verwahrung genommen und können dort gegen Eigentumsnachweis abgeholt werden.

### **Art. 8 Zivilschutzanlagen**

Die Zivilschutzanlagen unterstehen der Aufsicht des Amtes für Militär und Zivilschutz. Für Unbefugte ist jeglicher Zutritt verboten. Die Zivilschutzräume können Vereinen oder Privaten zur Verfügung gestellt werden, sofern die zweckbedingte Funktion gewährleistet bleibt. Gesuche für solche Benützungen sind dem Gemeindevorstand einzureichen. Genehmigungen erfolgen nach Absprache mit dem Amt für Militär und Zivilschutz.

### **Art. 9 Strafbestimmungen**

Übertretungen dieses Gesetzes werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis CHF 1'000.00 oder in leichten Fällen mit Verwarnung geahndet. Ausserdem kann die Bewilligung zeitweilig oder dauernd entzogen werden. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen anderer Erlasse oder Gesetze.

### **Art. 10 Weitere Bestimmungen**

Der Gemeindevorstand erlässt zum vorliegenden Gesetz eine Verordnung, welche die Formalitäten, Benützung und Gebühren regelt.

### III. Schlussbestimmungen

#### Art. 11 Übergangsbestimmungen

Bestehende Dauerbenützigungen bleiben für das Schuljahr 2022/2023 unverändert bestehen. Gesuche für das Schuljahr 2023/2024 werden nach dem neuen Gesetz behandelt.  
Für einzelne Benützigungen und Anlässe gilt das neue Gesetz ab 01.01.2024.  
Bestehende Verträge behalten ihre Gültigkeit.

#### Art. 12 Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt alle früheren Gesetze, Verordnungen und Reglemente.

Von der Gemeindeversammlung Jenaz genehmigt am 13. März 2023.

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin



Werner Bär



Manuela Darnuzer-Meier